

## Falltraining Körperschaftsteuer

Bearbeitet von  
Woldemar Wall, Heiko Schröder

1. Auflage 2014. Buch inkl. Online-Nutzung. 272 S. Softcover  
ISBN 978 3 941480 99 5  
Format (B x L): 17 x 24 cm

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 3. Einkommensermittlung

### 3.1 Grundfälle der Einkommensermittlung

**Fall 1: § 2a Abs. 1 EStG**

Christian W. und Clara W. sind auf dem Gebiet der Paläontologie zwei der führenden Experten für Sauropoden. Beide sind zu jeweils 50 % Gesellschafter der Archäologischen Gesellschaft zu Leipzig GmbH (AGL) mit Sitz und Geschäftsleitung in Leipzig.

Gegenstand der Gesellschaft ist das Aufsuchen, Erforschen und das Überlassen des Know-how „wo finde ich Sauropoden“. Da alle entsprechenden Fundorte in Deutschland bereits in vollen Umfang erforscht waren, gründete die Firma AGL nach ersten erfolgversprechenden Funden im Wirtschaftsjahr 2011 im Hochgebirge von Bhutan eine Betriebsstätte.

Gegenstand der Betriebsstätte war zum einen der Handel mit Schaukeln (ca. 50 % des Bruttoumsatzes) und das Überlassen von Know-how. Die Umsatzanteile änderten sich im gesamten Zeitraum im Verhältnis zueinander nur unwesentlich.

Nachdem in den ersten beiden Wirtschaftsjahren in Bhutan erhebliche Gewinne erwirtschaftet wurden, erzielte die Firma AGL im Wirtschaftsjahr 2013 wegen eines zu langen Winters in Bhutan lediglich einen Jahresüberschuss in Höhe von 45.000 €. Darin enthalten ist ein Verlust in Höhe von 25.000 €, der auf die Geschäftstätigkeit in Bhutan zurückzuführen ist.

**Aufgabe:** Wie ist der Verlust im Wirtschaftsjahr 2013 steuerlich zu berücksichtigen? Ein zu versteuerndes Einkommen ist nicht zu ermitteln.

**Lösung:**

Die Firma AGL hat im Wirtschaftsjahr 2013 sowohl ihren Sitz (§ 11 AO) als auch ihre Geschäftsleitung (§ 10 AO) im Inland (§ 1 Abs. 3 KStG). Sie ist daher mit sämtlichen Einkünften unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KStG, soweit dies nicht durch ein DBA eingeschränkt wird (§ 2 AO). Mit Bhutan wurde kein DBA abgeschlossen. Einschränkungen aufgrund eines DBA's bestehen daher nicht.

Zu prüfen ist, ob das „Prinzip der Besteuerung sämtlicher Einkünfte“ (§ 7 Abs. 1 und 2 KStG) gem. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2a EStG eingeschränkt wird.

Die Steuerpflichtige verfügt in Bhutan aufgrund der festen Einrichtung, die der Tätigkeit der Steuerpflichtigen dient über eine Betriebsstätte gem. § 12 S. 1 AO. Diese Einkünfte stellen gem. § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 34d Nr. 2a EStG ausländische Einkünfte dar, da die Betriebsstätte im Ausland belegen ist.

Bhutan ist ein Drittstaat nach § 2a Abs. 2a S. 1 EStG, weil dieser Staat weder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union noch ein Staat ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

Im Wirtschaftsjahr 2013 wurde durch diese Betriebsstätte ein Verlust in Höhe von 25.000 € erzielt. Diese negativen Einkünfte dürfen zunächst nach § 2a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nur mit positiven Einkünften derselben Art und aus demselben Staat ausgeglichen werden, soweit nicht § 2a Abs. 2 S. 1 zur Anwendung kommt.

Im Wirtschaftsjahr 2013 werden in Bhutan sowohl produktive Einkünfte (Handel mit Schaukeln § 2a Abs. 2 S. 1 EStG) als auch nicht produktive Einkünfte (Überlassung von Know-how) erzielt.

Für die Qualifizierung der Betriebsstätte ist daher zunächst zu prüfen, ob die Betriebsstätte fast ausschließlich produktive Erträge erzielt (R 5 Abs. 3 EStR i.V.m. A 76 Abs. 8 und Abs. 9 S. 1 und 2 KStR 1995). Aufgrund der Darstellung im Sachverhalt betragen die unproduktiven Erträge im Wirtschaftsjahr ca. 50 % der Bruttoerträge dieser Betriebsstätte. Die Grenze von mind. 90 % Erträge aus produktiver Tätigkeit wurde deshalb nicht erfüllt. Die Erträge dieser Betriebsstätte sind daher im Wirtschaftsjahr 2013 als unproduktiv zu qualifizieren. Die Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 2 S. 1 EStG ist daher für das Wirtschaftsjahr 2013 nicht anzuwenden.

In dem Veranlagungszeitraum 2013 dürfen deshalb die Betriebsstätteneinkünfte aus Bhutan das Einkommen der Steuerpflichtige gem. § 2a Abs. 1 S. 1 EStG (Verlustausgleichsbeschränkung und Verlustabzugsbeschränkung) nicht mindern. Sie können nur mit Einkünften derselben Art (unproduktive gewerbliche Betriebsstätteneinkünfte) und aus demselben Staat (Bhutan) ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist wegen fehlender weiterer Betriebsstätteneinkünfte in 2013 jedoch nicht möglich.

Ein Verlustrücktrag gem. § 10d EStG ist für diese Einkünfte ebenfalls nicht möglich (§ 2a Abs. 1 S. 1 EStG). Die negativen Einkünfte aus Bhutan können jedoch mit positiven Einkünfte derselben Art und aus demselben Staat in den folgenden Veranlagungszeiträumen ausgeglichen werden (§ 2a Abs. 1 S. 3 EStG).

Des Weiteren ist, insoweit als ein Ausgleich dieses Verlustes im Veranlagungszeitraum 2013 nicht erfolgen konnte, eine gesonderte Feststellung für die verbleibenden negativen Einkünfte (25.000 €) zu fertigen. Hierbei sind die negativen Einkünfte entsprechend § 10d Abs. 4 EStG nach ihrer Art und nach dem Quellenstaat gesondert festzustellen.

#### Fall 2: Spendenabzug

Die Dresdner Wirtschaftsauskunft GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Dresden sammelt deutschlandweit wirtschaftliche Daten von Unternehmen, um diese gegen Entgelt Dritten zur Verfügung zu stellen. Sie ermittelt ihren Gewinn nach einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr durch Betriebsvermögensvergleich. Umsatzsteuerlich gilt für sie die Regelbesteuerung. Im Wirtschaftsjahr 2013 erzielt sie einen Jahresüberschuss i.H.v. 120.000 €. Dabei wurden die nachfolgenden Aufwendungen innerbilanziell als Betriebsausgaben verbucht:

- Spende an das Deutsche Rote Kreuz i.H.v. 2.000 €.
- Spende an die Technische Universität Dresden i.H.v. 3.000 € zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke.
- Parteispende an die FDP i.H.v. 1.000 €.
- Spende an die evangelische Kirche in Dresden i.H.v. 4.000 €.
- Zuwendung an den Greenpeace e.V. i.H.v. 3.000 €; die Zuwendung erfolgte zur Einstellung eines Gerichtsverfahrens wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten bei einem Dresdner Gericht.

Sämtliche Aufwendungen wurden durch Banküberweisung beglichen. Soweit besondere Belege zur steuerlichen Abzugsfähigkeit erforderlich sind, liegen diese vor. Die Summe aus Umsatz, sowie Löhne und Gehältern beträgt im Wirtschaftsjahr 2013 insgesamt 8.000.000 €

**Aufgabe:** Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Dresdner Wirtschaftsauskunft GmbH für den Veranlagungszeitraum 2013!

#### Lösung:

Die Dresdner Wirtschaftsauskunft GmbH ist als Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung (§ 10 AO) und Sitz (§ 11 AO) im Inland (§ 1 Abs. 3 KStG) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG). Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das Welteinkommen (§ 1 Abs. 2 KStG). Die GmbH ist als Handelsgesellschaft (§ 13 Abs. 3 GmbHG) auch Kaufmann (§ 6 Abs. 1 HGB). Demnach besteht eine Buchführungspflicht (§ 238 Abs. 1 HGB). Diese gilt auch steuerlich (§ 140 AO). Die GmbH hat daher ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 EStG). Sie erzielt ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da die GmbH als Kapitalgesellschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist.

Die Behandlung sämtlicher im Sachverhalt genannter Aufwendungen als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG) ist korrekt, da bei einer Kapitalgesellschaft kein privater Bereich besteht. Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Hierzu sind sämtliche Aufwendungen zunächst außerbilanziell hinzuzurechnen (Zurechnung i.H.v. 13.000 €). Grundlage hierfür ist u.a. § 9 Abs. 2 S. 1 KStG, da als Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug, das Einkommen vor Spenden und Verlustabzug heranzuziehen ist.

Die Spende an das Deutsche Rote Kreuz ist begünstigt. Es handelt sich um gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, die Zuwendung erfolgt freiwillig und ohne direkte Gegenleistung. Der Belegnachweis i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV liegt lt. Sachverhalt vor.

Die Spende an die Technische Universität Dresden ist begünstigt. Es handelt sich um gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, die Zuwendung erfolgt freiwillig und ohne direkte Gegenleistung. Der Belegnachweis i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV liegt lt. Sachverhalt vor.

Die Spende an die FDP ist eine freiwillige Zuwendung, die jedoch im § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG nicht genannt wird. Ein Abzug nach dieser Vorschrift scheidet demnach aus. Ferner unterliegen Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke dem Abzugsverbot nach § 4 Abs. 6 EStG (R 32 Abs. 1 KStR). Es verbleibt daher bei der außerbilanziellen Zurechnung.

Die Spende an die evangelische Kirche ist begünstigt. Es handelt sich um eine Zuwendung an eine religiöse Gemeinschaft i.S.d. § 54 AO, die Zuwendung erfolgt freiwillig und ohne direkte Gegenleistung. Der Belegnachweis i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV liegt lt. Sachverhalt vor.

Die Zahlung an Greenpeace e.V. stellt keine Spende i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG dar, da es an der notwendigen Freiwilligkeit mangelt. Die Zahlung wird vielmehr geleistet, um die Einstellung eines Gerichtsverfahrens zu erreichen. Der Abzug der Aufwendungen ist gleichwohl nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG (R 32 Abs. 1 KStR) und § 10 Nr. 3 KStG zu versagen. Es verbleibt daher bei der außerbilanziellen Zurechnung.

Insgesamt ergeben sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG begünstigte Aufwendungen i.H.v. 9.000 €. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des abzugsfähigen Betrages ist das Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 2 S. 1 KStG. Dieses ermittelt sich wie folgt:

|                             |                    |
|-----------------------------|--------------------|
| Jahresüberschuss            | 120.000 €          |
| Außerbilanzielle Zurechnung | + 13.000 €         |
| <b>Bemessungsgrundlage</b>  | <b>= 133.000 €</b> |

Der Höchstbetrag ermittelt sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 a KStG mit 20 % von 133.000 €. Damit ergibt sich ein Betrag von 26.600 €. Alternativ ergibt sich ein Höchstbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1b KStG i.H.v. 32.000 € (= 8.000.000 € × 0,4 %). Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Aufwendungen betragen nur 9.000 €. Sie können daher in voller Höhe berücksichtigt werden. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich wie folgt:

|                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| Jahresüberschuss                  | 120.000 €          |
| Außerbilanzielle Zurechnung       | + 13.000 €         |
| Abzugsfähige Spenden              | ./ 9.000 €         |
| <b>Zu versteuerndes Einkommen</b> | <b>= 124.000 €</b> |

#### Fall 3: Spendenabzug – Alternative

Die Dresdner Wirtschaftsauskunft GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Dresden sammelt deutschlandweit wirtschaftliche Daten von Unternehmen, um diese gegen Entgelt Dritten zur Verfügung zu stellen. Sie ermittelt ihren Gewinn nach einem kalendergleichen Wirtschaftsjahr durch Betriebsvermögensvergleich. Umsatzsteuerlich gilt für sie die Regelbesteuerung. Im Wirtschaftsjahr 2013 erzielt sie einen Jahresüberschuss i.H.v. 12.000 €. Dabei wurden die nachfolgenden Aufwendungen innerbilanziell als Betriebsausgaben verbucht.

- Spende an das Deutsche Rote Kreuz i.H.v. 2.000 €.
- Spende an die Technische Universität Dresden i.H.v. 3.000 € zur Verwendung für wissenschaftliche Zwecke.
- Parteispende an die FDP i.H.v. 1.000 €.
- Spende an die evangelische Kirche in Dresden i.H.v. 4.000 €.
- Zuwendung an den Greenpeace e.V. i.H.v. 3.000 €; die Zuwendung erfolgte zur Einstellung eines Gerichtsverfahrens wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten bei einem Dresdner Gericht.

Sämtliche Aufwendungen wurden durch Banküberweisung beglichen. Soweit besondere Belege zur steuerlichen Abzugsfähigkeit erforderlich sind, liegen diese vor. Die Summe aus Umsatz, sowie Löhne und Gehältern beträgt im Wirtschaftsjahr 2013 insgesamt 800.000 €.

**Aufgabe:** Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Dresdner Wirtschaftsauskunft GmbH für den Veranlagungszeitraum 2013!

### Lösung:

Die Dresdner Wirtschaftsauskunft GmbH ist als Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung (§ 10 AO) und Sitz (§ 11 AO) im Inland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG). Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das Welteinkommen (§ 1 Abs. 2 KStG). Die GmbH ist als Handelsgesellschaft (§ 13 Abs. 3 GmbHG) auch Kaufmann (§ 6 Abs. 1 HGB). Demnach besteht eine Buchführungspflicht (§ 238 Abs. 1 HGB). Diese gilt auch steuerlich (§ 140 AO). Die GmbH hat daher ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 EStG). Sie erzielt ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da die GmbH als Kapitalgesellschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist.

Die Behandlung sämtlicher im Sachverhalt genannter Aufwendungen als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 EStG) ist korrekt, da bei einer Kapitalgesellschaft kein privater Bereich besteht. Die Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen richtet sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG. Hierzu sind sämtliche Aufwendungen zunächst außerbilanziell hinzuzurechnen (Zurechnung i.H.v. 13.000 €). Grundlage hierfür ist u.a. § 9 Abs. 2 S. 1 KStG, da als Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug, das Einkommen vor Spenden und Verlustabzug heranzuziehen ist.

Die Spende an das Deutsche Rote Kreuz ist begünstigt. Es handelt sich um gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, die Zuwendung erfolgt freiwillig und ohne direkte Gegenleistung. Der Belegnachweis i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV liegt lt. Sachverhalt vor.

Die Spende an die Technische Universität Dresden ist begünstigt. Es handelt sich um gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO, die Zuwendung erfolgt freiwillig und ohne direkte Gegenleistung. Der Belegnachweis i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV liegt lt. Sachverhalt vor.

Die Spende an die FDP ist eine freiwillige Zuwendung, die jedoch im § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG nicht genannt wird. Ein Abzug nach dieser Vorschrift scheidet demnach aus. Ferner unterliegen Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke dem Abzugsverbot nach § 4 Abs. 6 EStG (R 32 Abs. 1 KStR). Es verbleibt daher bei der außerbilanziellen Zurechnung.

Die Spende an die evangelische Kirche ist begünstigt. Es handelt sich um eine Zuwendung an eine religiöse Gemeinschaft i.S.d. § 54 AO, die Zuwendung erfolgt freiwillig und ohne direkte Gegenleistung. Der Belegnachweis i.S.d. § 50 Abs. 1 EStDV liegt lt. Sachverhalt vor.

Die Zahlung an Greenpeace e.V. stellt keine Spende i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG dar, da es an der notwendigen Freiwilligkeit mangelt. Die Zahlung wird vielmehr geleistet, um die Einstellung eines Gerichtsverfahrens zu erreichen. Der Abzug der Aufwendungen ist gleichwohl nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG (R 32 Abs. 1 KStR) und § 10 Nr. 3 KStG zu versagen. Es verbleibt daher bei der außerbilanziellen Zurechnung.

Insgesamt ergeben sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG begünstigte Aufwendungen i.H.v. 9.000 €. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des abzugsfähigen Betrages ist das Einkommen i.S.d. § 9 Abs. 2 S. 1 KStG. Dieses ermittelt sich wie folgt:

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| Jahresüberschuss            | 12.000 €          |
| Außerbilanzielle Zurechnung | + 13.000 €        |
| <b>Bemessungsgrundlage</b>  | <b>= 25.000 €</b> |

Der Höchstbetrag ermittelt sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1a KStG mit 20 % von 25.000 €. Damit ergibt sich ein Betrag von 5.000 €. Alternativ ergibt sich ein Höchstbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 1b KStG i.H.v. 3.200 € (= 800.000 € × 0,4 %). Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Aufwendungen betragen 9.000 €. Es ist daher nur ein Abzug i.H.d. Höchstbetrages von 5.000 € möglich. Das zu versteuernde Einkommen ermittelt sich wie folgt:

|                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| Jahresüberschuss                  | 12.000 €          |
| Außerbilanzielle Zurechnung       | + 13.000 €        |
| Abzugsfähige Spenden              | ./ 5.000 €        |
| <b>Zu versteuerndes Einkommen</b> | <b>= 20.000 €</b> |

Der Betrag der nicht ausgeschöpften Spenden i.H.v. 4.000 € (= 9.000 € abzüglich 5.000 €) ist gesondert festzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 10 KStG i.V.m. § 10d Abs. 4 EStG) und kann in Folgejahren im Rahmen der Höchstbeträge als Spende berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 9 KStG).

#### Fall 4: Verein

Der „Wir wissen nicht was wir tun“ e.V. ist als nicht gemeinnütziger Verein seit 1993 im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Radebeul bei Dresden. Im Jahr 2013 erzielt er die nachfolgenden Einkünfte/Einnahmen:

Im Veranlagungszeitraum 2013 betragen die zuzurechnenden Einkünfte aus einer Forstwirtschaft insgesamt 3.500 € (Umsatz im Jahr 2013 insgesamt 20.000 €).

Die Zinsen aus einer Spareinlage betragen 2.500 €. Die auszahlende Bank behielt die gesetzlichen Abzugsbeträge ein.

Die Einnahmen aus der Vermietung einer Eigentumswohnung (Baujahr 1992) in Meißen betragen 350 €/Monat. Die laufenden Kosten der Wohnung beliefen sich auf 50 €/Monat. Der Verein hatte die Eigentumswohnung im Januar 2007 erworben. Die Anschaffungskosten betragen 50.000 € (Anteil Grund und Boden 20 %). Zum 31.12.2013 veräußerte der Verein die Wohnung für 60.000 €. Die Zahlung des Kaufpreises erfolgte noch am 31.12.2013.

**Aufgabe:** Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der Wir wissen nicht was wir tun e.V. für den Veranlagungszeitraum 2013!

#### Lösung:

Der Wir wissen nicht was wir tun e.V. ist als juristische Person des privaten Rechts mit Geschäftsleitung (§ 10 AO) und Sitz (§ 11 AO) im Inland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG). Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das Welteinkommen (§ 1 Abs. 2 KStG). Der Verein ist keine Körperschaft nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-3 KStG und kann demnach alle Einkunftsarten erzielen (§ 8 Abs. 2 KStG, R 32 Abs. 2 KStR). Der Ermittlungszeitraum ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr (§ 7 Abs. 3 KStG). Eine Buchführungspflicht nach § 140 AO kommt nicht in Betracht, da der Verein kein Kaufmann i.S.d. HGB ist. Die Buchführungspflicht nach § 141 AO scheidet aufgrund des zu geringen Umsatzes bzw. Gewinns ebenfalls aus.

Hinsichtlich der Forstwirtschaft erzielt der Verein Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Einkünfte sind der Gewinn (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG), welcher im vorliegenden Fall auch nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt werden kann. Die Einkünfte sind durch den Sachverhalt bereits mit 3.500 € vorgegeben. Es ergeben sich keine Änderungen.

Hinsichtlich der Zinsen erzielt der Verein Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es handelt sich um Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). Diese werden bei Zufluss (§ 11 Abs. 1 EStG) besteuert. Die Kapitalertragsteuer i.H.v. 625 € (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG) und der Solidaritätszuschlag i.H.v. 34,37 € (§ 3 Abs. 1 Nr. 5, § 4 S. 1 SolZG) dürfen weder die Einkünfte noch das zu versteuernde Einkommen mindern (§ 10 Nr. 2 KStG, H 48 „Nichtabziehbare Steuern“ KStH). Sie können jedoch auf die festzusetzende Körperschaftsteuer bzw. Solidaritätszuschlag angerechnet werden (§ 31 Abs. 1 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 51a Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Von den Einnahmen ist weiterhin der Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 S. 1 EStG (§ 8 Abs. 10 KStG; R 32 Abs. 2 S. 2 KStR analog) zum Abzug zu bringen. Damit ergeben sich Einkünfte aus Kapitalvermögen i.H.v. 1.699 € (= 2.500 € ./ . 801 €).

Die Vermietung der Eigentumswohnung führt zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Es handelt sich um Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). § 11 gilt. Die monatliche Miete stellt eine Einnahme i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG dar und ist bei Zufluss (§ 11 Abs. 1 EStG) zu erfassen (12 Monate × 350 € = 4.200 €). Die laufenden Kosten sind als Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 S. 1 EStG bei Abfluss (§ 11 Abs. 2 EStG) zu berücksichtigen (12 Monate × 50 € = 600 €). Ferner ist auch die Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten berücksichtigungsfähig (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG). Bemessungsgrundlage bilden die Anschaffungskosten des Gebäudeteils (R 7.3 Abs. 1 EStR). Dieser ermittelt sich durch Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten i.H.v. 50.000 € (§ 255 Abs. 1 HGB) in Gebäude sowie Grund und Boden (H 7.3 „Kaufpreis-Aufteilung“ EStH). Demnach ergeben sich Anschaffungskosten für den Gebäudeteil i.H.v. 40.000 €. Die Absetzung für Abnutzung ermittelt sich nach § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2a EStG mit 2 Prozent (= 800 €). Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermitteln sich wie folgt:

|   |                |
|---|----------------|
| Einnahmen                                       | 4.200 €        |
| Laufende Kosten                                 | ./ . 600 €     |
| Absetzung für Abnutzung                         | ./ . 800 €     |
| <b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b> | <b>2.800 €</b> |

Hinsichtlich der Veräußerung der Eigentumswohnung ist ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG zu prüfen. Die Anschaffung (= Januar 2007) und die Veräußerung (= Dezember 2012) liegen offensichtlich innerhalb der 10-Jahresfrist. Die Steuerbefreiung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG ist nicht erfüllt, da der Verein die Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann. Somit erzielt der Verein sonstige Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG). Es handelt sich um Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG). Der Besteuerungszeitpunkt ermittelt sich ausschließlich nach dem Zuflussprinzip (§ 11 Abs. 1 EStG, H 23 „Werbungskosten“ EStH). Der Veräußerungsgewinn ist nach § 23 Abs. 3 S. 1 EStG zu ermitteln. Die Anschaffungskosten des Gebäudeteils sind dabei um die in Anspruch genommenen Beträge der Absetzung für Abnutzung zu kürzen (5.600 € = 7 Jahre × 800 €). Demnach ergibt sich der nachfolgende Veräußerungsgewinn:

|   |                   |
|---|-------------------|
| Veräußerungspreis                       | 60.000 €          |
| Anschaffungskosten Grund und Boden      | ./ . 10.000 €     |
| Gekürzte Anschaffungskosten Gebäudeteil | ./ . 34.400 €     |
| <b>Veräußerungsgewinn</b>               | <b>= 15.600 €</b> |